



ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB VVG)

Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gelten ausschliesslich für Versicherungen der Agrisano Versicherungen AG. Einzelheiten über die verschiedenen Leistungen sowie Abweichungen von den AVB finden sich in den Regelungen der betreffenden Zusatzbedingungen (ZB).

Art. 2 Grundlagen der Versicherung

- 1 Versicherungsträger ist die Agrisano Versicherungen AG.
- 2 Der Versicherungsvertrag setzt sich zusammen aus dem Versicherungsantrag, der Police, den AVB und den ZB.
- 3 Versichert werden können die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft während der Dauer, für welche die Versicherung abgeschlossen worden ist.
- 4 Soweit in den ZB und Vertragsbestimmungen keine abweichenden Regelungen festgehalten sind, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Art. 3 Zweck

Das Versicherungsangebot hat den Zweck, die Grundversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu ergänzen. Es ist auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung ausgerichtet.

Art. 4 Information vor Vertragsabschluss

- 1 Die Agrisano Versicherungen AG orientiert den Antragsteller vor Abschluss des Versicherungsvertrages verständlich über die Identität der Agrisano Versicherungen AG und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages, insbesondere über:
 - a) die versicherten Risiken;
 - b) den Umfang des Versicherungsschutzes und darüber, ob es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung handelt;
 - c) die geschuldeten Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers;
 - d) die Laufzeit und die Beendigung des Versicherungsvertrages;
 - e) das Widerrufsrecht nach Art. 2a VVG sowie über Form und Frist des Widerrufs;
 - f) eine Frist für das Einreichen der Schadenanzeige nach Art. 38 Abs. 1 VVG;
 - g) die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes insbesondere in den Fällen, in denen das befürchtete Ereignis während der Laufzeit des Vertrags, der daraus entstehende Schaden aber erst nach Beendigung des Vertrags eintritt;
 - h) die gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und dem VVG weiter zu liefernden Informationen.
- 2 Diese Angaben werden dem Antragsteller zusammen mit dem Antragsformular in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, übergeben.
- 3 Bei Kollektivverträgen, welche anderen Personen als dem Versicherungsnehmer einen direkten Leistungsanspruch verleihen, achtet die Agrisano Versicherungen AG darauf, dass der Versicherungsnehmer diese Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösungen unterrichtet. Hierfür erstellt die Agrisano Versicherungen AG ein Informationsblatt.
- 4 Verletzt die Agrisano Versicherungen AG ihre Informationspflicht gemäss dieser Bestimmung, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Agrisano Versicherungen AG wirksam. Dieses Kündigungsrecht erlischt, vier Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den obgenannten Informationen Kenntnis erhalten hat, jedenfalls spätestens zwei Jahre nach der Pflichtverletzung.

Art. 5 Versicherungsmöglichkeiten

- 1 Die Bestimmungen über die angebotenen Versicherungsmöglichkeiten sind in den ZB festgehalten.
- 2 Der Vertrag kann als Einzel- wie auch als Kollektivversicherung abgeschlossen werden.
- 3 In der Versicherungspolice werden die abgeschlossenen Versicherungen festgehalten. Besondere Bestimmungen, die von den AVB oder den ZB abweichen, sind in der Versicherungspolice enthalten.

Art. 6 Versicherte Personen

- 1 Versichert sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Personen.
- 2 Ist eine Kollektivversicherung abgeschlossen worden, so sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Personengruppen versichert.

II. BEGINN, DAUER UND ENDE DER VERSICHERUNG

Art. 7 Beginn der Versicherung

- 1 Der Antrag auf Versicherungsabschluss erfolgt mit einem Formular der Agrisano Versicherungen AG. Dieses muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bei der Agrisano Versicherungen AG eingereicht werden. Der Versicherungsabschluss ist frühestens auf den ersten eines Folgemonats möglich.
- 2 Die Versicherungsdeckung beginnt, sobald der Versicherer dem Antragsteller die Annahme des Antrags mitgeteilt hat, frühestens jedoch ab dem in der Police aufgeführten Tag.
Der Versicherungsschutz ist für jede Person von dem im Anmeldeformular genannten Termin an bis zum Zeitpunkt der Aushändigung der Versicherungspolice provisorisch. Tritt während der Dauer des provisorischen Versicherungsschutzes ein Versicherungsfall ein, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, wenn aus den beizubringenden Unterlagen hervorgeht, dass der Versicherungsfall auf eine Krankheit, einen Unfall oder auf Unfallfolgen zurückzuführen ist, der bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestanden hat.
- 3 Mit dem erstmaligen Versicherungsabschluss erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungspolice und die AVB.
- 4 Für Versicherte der Kollektivversicherung beginnt die Versicherung bei Antritt des Arbeitsverhältnisses.

Art. 8 Widerrufsrecht

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- 2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.
- 3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Agrisano Versicherungen AG mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- 4 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.
- 5 Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.
- 6 Der Versicherungsnehmer schuldet der Agrisano Versicherungen AG keine weitere Entschädigung.

Art. 9 Vertragsdauer

- 1 Der Versicherungsvertrag dauert jeweils ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 2 Derjenige Versicherungsvertrag, welcher erst im Laufe eines Kalenderjahres beginnt, dauert bis zum 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres.
- 3 Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach jedem Jahresablauf stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wurde.
- 4 Von diesem Artikel abweichende Bestimmungen in den ZB gehen vor.

Art. 10 Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung erlischt:
 - a) mit dem Tod der versicherten Person;
 - b) mit dem Erreichen des vereinbarten Alters, bis zu welchem die Agrisano Versicherungen AG Versicherungsschutz gewährt;
 - c) mit der Kündigung durch den Versicherungsnehmer nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist;
 - d) bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland;

- e) nach Erschöpfung der versicherten Leistung für die betreffende Versicherung;
- f) in der Kollektivversicherung durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- ² Mit der Beendigung der Versicherung erlischt auch die Leistungspflicht der Agrisano Versicherungen AG.

Art. 11 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

¹ Die Versicherung kann jeweils schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bis spätestens 31. März auf den 30. Juni oder bis spätestens 30. September auf den 31. Dezember gekündigt werden.

² Nach jeder Krankheit, jedem Unfall oder jeder Mutterschaft, für die eine Leistung geschuldet wird, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen, und zwar spätestens 14 Tage, nachdem er von der letzten Auszahlung der Agrisano Versicherungen AG Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage ab Eintreffen der Kündigung bei der Agrisano Versicherungen AG.

Art. 12 Ausserordentliche Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder durch die Agrisano Versicherungen AG

¹ Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

² Als wichtiger Grund gilt namentlich:

- a) eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrages verunmöglicht;
- b) jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist. Beispielsweise kann die Agrisano Versicherungen AG den Vertrag wegen versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch sowie in den gesetzlich und vertraglich, insbesondere wegen Anzeigepflichtverletzung, vorgesehenen Fällen kündigen.

III. ÄNDERUNG DER VERSICHERUNG

Art. 13 Änderung durch den Versicherungsnehmer

Bei einem Antrag auf eine Abänderung des Versicherungsvertrages mit einer erhöhten Deckung gilt nur derjenige Teil mit der erhöhten Deckung als neuer Antrag.

Art. 14 Änderung durch die Agrisano Versicherungen AG

¹ Treten nach Versicherungsabschluss in den Rahmenbedingungen für die Versicherung der wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall oder Mutterschaft weitreichende Veränderungen ein, wie z.B. Erhöhung der Anzahl von Medizinalpersonen oder neue Kategorien von Medizinalpersonen, Ausbau des medizinischen Leistungsangebotes, Einführung neuer kostenintensiver Therapieformen oder Medikamente und ähnliche Entwicklungen, so ist die Agrisano Versicherungen AG berechtigt, die Versicherungsbestimmungen (AVB, ZB) anzupassen.

² Neue Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer 30 Tage im Voraus mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innert 30 Tagen seit der Mitteilung auf das Datum der Vertragsänderung hin vom entsprechenden Versicherungszweig oder vom ganzen Vertrag zurückzutreten.

³ Erfolgt keine Kündigung seitens des Versicherungsnehmers, gilt dies als Zustimmung zu den neuen Versicherungsbedingungen.

IV. BEGRIFFE

Art. 15 Krankheit

Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Art. 16 Mutterschaft

Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit Mutterschaft und Geburt bestehen, wenn die Versicherung bei der Agrisano Versicherungen AG für die Mutter im Zeitpunkt der Geburt mindestens 270 Tage gedauert hat.

Art. 17 Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit zur Folge hat. Ebenfalls als Unfälle gelten Berufskrankheiten, die gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) als Unfälle anerkannt werden. Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- a) Knochenbrüche (sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind);
- b) Verrenkungen von Gelenken;
- c) Meniskusrisse;
- d) Muskelrisse;
- e) Muskelzerrungen;
- f) Sehnenrisse;
- g) Bandläsionen;
- h) Trommelfellverletzungen.

Art. 18 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

Art. 19 Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

V. LEISTUNGEN

Art. 20 Leistungsanspruch

¹ Ein Leistungsanspruch gegenüber der Agrisano Versicherungen AG besteht nur während der Dauer der Versicherung. Für Kosten, die nach Beendigung der Versicherung anfallen, besteht kein Leistungsanspruch. Entscheidend ist das Behandlungsdatum. Davon ausgenommen sind bestehende periodische Leistungsverpflichtungen als Folge von Krankheit oder Unfall bezüglich Dauer oder Umfang, die sich vor der Beendigung des Vertrags ereignet haben.

² Die Versicherung gilt für Leistungen in der Schweiz. Die Bestimmungen über die örtliche Geltung der einzelnen Versicherungsabteilungen gehen vor.

³ Leistungsansprüche gegenüber der Agrisano Versicherungen AG bestehen nur, solange die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 21 Leistungsumfang

¹ Versichert sind die Leistungen gemäss der in der Versicherungspolice aufgeführten Deckung und gemäss den ZB der einzelnen Versicherungen.

² Behandlungen von Medizinalpersonen oder medizinischen Institutionen sind versichert, wenn diese gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) anerkannt sind.

³ Die Leistungen anderer Personen oder Institutionen sind versichert, soweit dies in den einzelnen Versicherungen vorgesehen ist.

⁴ Die Behandlungskosten sind gedeckt, wenn sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind. Das heisst, die Kosten medizinischer Behandlungen werden übernommen, soweit sie sich auf das im Interesse der versicherten Person liegende und dem Behandlungszweck nach erforderliche Mass beschränken.

Art. 22 Leistungsausschluss

¹ Krankheiten und Unfallfolgen, die beim Versicherungsabschluss bereits bestehen, können von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden.

² Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- a) für Leiden, die bei Vertragsbeginn bereits bestehen;
- b) während einer Karenzzeit;

- c) wenn eine Behandlung nicht zur Behebung einer Gesundheitsstörung oder deren Folgen dient. Vorbehalten bleiben Massnahmen, die den drohenden Eintritt oder die Verschlimmerung einer Gesundheitsstörung verhindern, wenn bereits ein krankhafter Zustand vorliegt;
- d) bei Zahnbehandlungen, soweit in den abgeschlossenen Versicherungen die Deckung nicht ausdrücklich geregelt ist;
- e) bei Beteiligung an kriegerischen Handlungen, Unruhen und ähnlichen Ereignissen sowie bei ausländischem Militärdienst;
- f) bei Krankheiten und Unfällen als Folge der aktiven Teilnahme an strafbaren Handlungen oder Schlägereien, wobei Autofahrten unter Alkoholeinfluss davon ausgenommen sind;
- g) bei Folgen von Erdbeben und anderen Naturkatastrophen;
- h) bei Gesundheitsschädigungen durch Einwirkung ionisierender Strahlen und für Schädigungen aus Atomenergie;
- i) bei Organtransplantationen, für welche der Schweizerische Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK), Solothurn, Fallpauschalen vereinbart hat, unabhängig davon, wo die Transplantation stattfindet;
- j) für gesetzliche und vereinbarte Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung;
- k) für epidemische Erkrankungen.

Art. 23 Leistungsbeschränkungen

Leistungen können gekürzt oder in schwerwiegenden Fällen verweigert werden:

- a) bei schuldhafter Verletzung der Pflichten gemäss Art. 24, 26 und 27 dieser AVB durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person;
- b) bei grobfahrlässigem Herbeiführen der Krankheit oder des Unfalls;
- c) bei Gesundheitsschädigungen, die auf ein Wagnis zurückzuführen sind. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, wenn sie an sich als Wagnis zu betrachten sind;
- d) wenn die Gesundheitsschädigung absichtlich herbeigeführt wurde.

VI. PFLICHTEN DES VERSICHERTEN/MITTEILUNGEN

Art. 24 Mitwirkungspflichten

- ¹ Die versicherten Personen haben ihre Leistungsansprüche gemäss den Bestimmungen in den einzelnen Versicherungen bei der Agrisano Versicherungen AG einzureichen.
- ² Der Eintritt eines Unfalles oder einer Krankheit muss spätestens innerhalb von zehn Tagen gemeldet werden.
- ³ Wenn Leistungen geltend gemacht werden, sind der Agrisano Versicherungen AG sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Art. 25 Vertragsabschluss

- ¹ Die auf dem von der Agrisano Versicherungen AG vorgegebenen Formular gestellten Fragen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Sowohl das Befragen als auch die Mitteilung haben schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen. Nicht handlungsfähige Personen können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter versichert werden. Werden bei der Antragsstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, so kann die Agrisano Versicherungen AG innert vier Wochen, seit sie von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis hat, vom Vertrag zurücktreten.
- ² Mit dem Antrag auf Versicherungsabschluss ermächtigt die antragstellende Person die Agrisano Versicherungen AG bei Medizinalpersonen sowie bei anderen Versicherern die für den Versicherungsabschluss und für die Abklärung einer späteren Leistungspflicht notwendigen Auskünfte einzuholen. Die Agrisano Versicherungen AG kann ein ärztliches Zeugnis oder auf eigene Kosten eine ärztliche Untersuchung verlangen. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass er alle notwendigen Angaben über die versicherte Person machen kann.

Art. 26 Verhalten während Krankheit oder Unfall

Die versicherte Person hat alles zu tun, was die Genesung fördert und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Insbesondere hat sie den Anordnungen von Medizinalpersonen Folge zu leisten.

Art. 27 Auskunftspflicht

- ¹ Die versicherte Person erteilt der Agrisano Versicherungen AG Auskunft über sämtliche Leistungen von Dritten bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Sie entbindet die behandelnden Ärzte und die weiteren Medizinalpersonen gegenüber der Agrisano Versicherungen AG von der Schweigepflicht. Die Agrisano Versicherungen AG kann nötigenfalls bei anderen Versicherern Auskünfte einholen.
- ² Auf Verlangen hat sich die versicherte Person durch einen zweiten Arzt oder den Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten trägt die Agrisano Versicherungen AG.

Art. 28 Mitteilungen

- ¹ Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der versicherten Personen, die für die Versicherung wesentlich sind, wie die Änderung des Wohnsitzes, sind der Agrisano Versicherungen AG innert 30 Tagen mitzuteilen.
- ² Alle Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person sind an die zuständige Geschäftsstelle der Agrisano Versicherungen AG zu richten.
- ³ Mitteilungen der Agrisano Versicherungen AG erfolgen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die versicherte Person oder den Versicherungsnehmer an deren bzw. dessen zuletzt angegebene Adresse.
- ⁴ Wenn die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer es nicht ausdrücklich untersagen, ist die Agrisano Versicherungen AG berechtigt, mit diesen sowie anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie Emails zu kommunizieren. Die Agrisano Versicherungen AG übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

VII. PRÄMIEN

Art. 29 Prämientarife

- ¹ Die Prämien werden in einem Prämientarif festgesetzt. Die gültige Prämie kann der Police entnommen werden.
- ² Die Höhe der Prämien wird risikogerecht bzw. nach dem Lebensalter der versicherten Person festgesetzt. Prämienänderungen infolge Wechsels der Altersgruppe erfolgen automatisch.
- ³ Wird eine Kollektivversicherung abgeschlossen, kann für die entsprechende Personengruppe eine separate Prämie festgesetzt werden.
- ⁴ Für Familien können Prämienrabatte festgelegt werden.
- ⁵ Die Prämientarife und die Kostenbeteiligung können der Kostenentwicklung und dem Schadenverlauf angepasst werden. Prämienanpassungen werden dem Versicherungsnehmer 30 Tage im Voraus mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innert 30 Tagen seit der Mitteilung durch die Agrisano Versicherungen AG auf das Datum der Wirksamkeit der Prämienanpassung hin von der entsprechenden Versicherung oder dem gesamten Vertrag zurückzutreten. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Prämienanpassung.

Art. 30 Fälligkeit der Prämien

Die Prämien sind vom Versicherungsnehmer im Voraus zu bezahlen. Die Zahlungsperiode in den verschiedenen Versicherungsabteilungen hat im gleichen Rhythmus mit der Wahl der Zahlungsperiode der KVG-Versicherungen zu erfolgen.

Art. 31 Prämienzahlung

Die Prämien sind ohne Unterbruch zu entrichten, also auch bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Arbeitsunfähigkeit oder beim Ruhen der Anspruchsberechtigung.

Art. 32 Prämienausstand

- ¹ Wird die Prämienzahlungspflicht oder die Pflicht zur Bezahlung der Kostenbeteiligung durch den Versicherungsnehmer auch innert Nachfrist von 14 Tagen nicht erfüllt, so erfolgt eine Zahlungsaufforderung, die ausstehenden Prämien oder Kostenbeteiligungen innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen. Die Zahlungsaufforderung macht den Versicherungsnehmer auf die Folgen der Nichterfüllung der Zahlungspflicht aufmerksam. Die Nachfrist und die Zahlungsaufforderung können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

² Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, besteht bis zur vollständigen Zahlung der Prämie samt Zinsen und Verwaltungskosten keinerlei Versicherungsdeckung, auch nicht bei nachträglicher Bezahlung der rückständigen Prämie.

³ Wird die ausstehende Prämie nicht innert zwei Monaten nach Ablauf der Mahnfrist rechtlich eingefordert, erlischt der Vertrag.

⁴ Die durch Zahlungsausstände verursachten Mahn- und Umtriebsspesen gehen zu Lasten der verursachenden Versicherungsnehmer.

Art. 33 Wechsel in eine höhere Prämienkategorie

Ein Wechsel in eine höhere Prämienkategorie erfolgt jeweils auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres. Hat der Wechsel in eine höhere Prämienkategorie eine Prämienanpassung zur Folge, so steht dem Versicherungsnehmer das gleiche Kündigungsrecht zu wie bei einer Prämienanpassung gemäss Art. 29 Absatz 5.

Art. 34 Verrechnung

¹ Die Agrisano Versicherungen AG kann fällige Leistungen mit Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer verrechnen. Der Versicherungsnehmer hat gegenüber der Agrisano Versicherungen AG kein Verrechnungsrecht.

² Forderungen gegenüber der Agrisano Versicherungen AG können ohne deren Zustimmung weder verpfändet noch abgetreten werden.

VIII. LEISTUNGSVERGÜTUNG

Art. 35 Leistungsauszahlung

¹ Zur Leistungsauszahlung sind der Agrisano Versicherungen AG detaillierte Rechnungen mit den erforderlichen medizinischen und administrativen Angaben einzureichen.

² Sofern zwischen der Agrisano Versicherungen AG und dem Leistungserbringer nichts anderes vereinbart wurde, schuldet die versicherte Person dem Leistungserbringer das Honorar.

³ Bei offensichtlich übersetzter Rechnungsstellung kann die Agrisano Versicherungen AG ihre Leistungen von der Zession der Reduktionsforderung gegenüber dem Leistungserbringer abhängig machen.

Art. 36 Subsidiarität und Leistungen Dritter

¹ Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verpflichtet sich, Leistungen gegenüber anderen Versicherern ordnungsgemäss geltend zu machen.

² Sämtliche Leistungen gemäss den vorliegenden AVB werden jeweils im Nachgang zu den Leistungen ausländischer oder inländischer Sozialversicherer, insbesondere auch der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG und der Unfallversicherung gemäss UVG, erbracht.

³ Bei Mehrfachdeckung durch Privatversicherer mit Leistungspflichten gemäss VVG wird ermittelt, wie viel jeder Versicherer an die Kosten auf Grund der bei ihm bestehenden Versicherung zu zahlen hätte, wenn er allein leistungspflichtig wäre. Hierauf wird die Summe dieser Leistungen errechnet. Die von der Agrisano Versicherungen AG zu erbringende Entschädigung ist begrenzt auf den Teil, der ihrem Anteil an dieser Summe entspricht. Die Entschädigungen aller Versicherer zusammen dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

⁴ Sind für die Folgen von Krankheit oder Unfall haftpflichtige Dritte leistungspflichtig, gewährt die Agrisano Versicherungen AG ihre Leistungen vorbehaltlich Art. 37 dieser AVB nur, wenn die Dritten ihre Leistungen erbracht haben und nur in dem Masse, als unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter der versicherten Person kein Gewinn erwächst.

Art. 37 Vorleistung und Regressrecht

¹ Die Agrisano Versicherungen AG kann vorschussweise Leistungen unter der Bedingung entrichten, dass ihr die versicherte Person ihre Ansprüche gegenüber leistungspflichtigen Dritten bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen abtritt und sich verpflichtet, nichts zu unternehmen, was der Geltendmachung eines allfälligen Rückgriffsrechts gegenüber Dritten entgegensteht.

² Trifft der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person mit leistungspflichtigen Dritten ohne Einwilligung der Agrisano Versicherungen AG eine Vereinbarung, in welcher er/sie teilweise oder gänzlich auf Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen verzichtet, fällt der Leistungsanspruch gegenüber der Agrisano Versicherungen AG dahin.

³ Vorbehältlich einer ausdrücklich anderslautenden Bestimmung obliegen alle Versicherungsprodukte der Schadenversicherung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus Versicherungen gemäss diesen AVB steht der versicherten Person wahlweise die Anrufung des Gerichts am schweizerischen Wohnort oder am Geschäftssitz der Agrisano Versicherungen AG offen.